



caritas

Rechtliche Rahmenbedingungen flüchtlingsbezogener Bildungsarbeit

I

Caritasverband für die Diözese Osnabrück
Dr. Barbara Weiser

Stand: 28.01.2016

Hinweis: Der Inhalt des Vortrags gibt die Rechtsauffassung der Verfasserin wieder.
Jede Vervielfältigung bedarf der vorherigen Genehmigung des Caritasverbandes f. d.
Diözese Osnabrück e.V..

Übersicht



caritas

1. Zielgruppe Flüchtlinge
 - Aufenthaltsrechtliche Situation
 - sonstige Rahmenbedingungen
 2. Schule
 - Schulpflicht
 - Bildungs- und Teilhabepaket
 3. Sprachkurse
 - Integrationskurse
 - Berufsbezogene Sprachförderung
 4. Betriebliche/schulische Berufsausbildung
 5. Nachholung von Schulabschlüssen
 6. Qualifizierung
 7. Studium
 8. Änderungsbedarfe
 9. Beratungsangebote
-

1. Zur Zielgruppe



caritas

Mögliche aufenthaltsrechtliche Situationen von Flüchtlingen

- Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende (BüMA)
- Aufenthaltsgestattung: Asylsuchende
- Duldung
- Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 - 25b Aufenthaltsgesetz, AufenthG)
 - Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge
 - Aufnahme aus dem Ausland (Syrien)
 - gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende
- Niederlassungserlaubnis.

1. Zur Zielgruppe Asylrecht



caritas

Art. 16a Grundgesetz / § 60 Abs. 1 AufenthG

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht

Verfolgung:

- Bedrohung des Lebens oder der Freiheit
- durch
 - den Staat,
 - den Staat ganz od. teilweise beherrschende Organisationen/Parteien
 - nichtstaatliche Akteure, sofern der Staat etc. zur Schutzgewährung nicht willens oder in der Lage ist.
- insbesondere wegen
 - Rasse
 - Religion
 - Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder
 - politischen Überzeugung.

1. Zur Zielgruppe Asylverfahren



caritas

Asylgesuch bei einer Behörde

Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Anhörung: Glaubhaftmachung der Vorverfolgung

Verschiedene Entscheidungsarten:

- Asylanerkennung/Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)
- Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigter
- Feststellung von nationalen Abschiebeverboten
- Ablehnung als unbegründet
- Ablehnung als offensichtlich unbegründet: „sichere Herkunftsstaaten“ etc.
- Ablehnung als unzulässig (Dublin-III-Verordnung)

Bei negativer Entscheidung:

- Klage und ggf. Eilantrag zum Verwaltungsgericht
- Frist: 1 oder 2 Wochen
- Dauer des Gerichtsverfahrens: nicht gesetzlich festgelegt.

1. Zur Zielgruppe BüMA/Aufenthaltsgestattung



caritas

Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

Ausstellung bei Asylgesuch, gilt bis zur förmlichen Asylantragstellung

Aufenthaltsgestattung

Bezeichnung für das Aufenthaltsrecht von **Asylsuchenden** für die Dauer des Asylverfahrens.

Zuständigkeiten

Ausländerbehörde (nach der Zuweisung):

- Erteilung und Verlängerung der BüMA / Aufenthaltsgestattung
- Entscheidung über die Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit
- Entscheidung über Auflagen: räumliche Beschränkung etc.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

Durchführung des Asylverfahrens.

1. Zur Zielgruppe Aufenthaltsgestattung



caritas

Nebenbestimmungen:
Zugang zu
Erwerbstätigkeit
Wohnsitzauflage etc.

**Datum
Asylantragstellung:**
nach 3 Monaten
i.d.R. nachrangiger
Arbeitsmarktzugang

1. Zur Zielgruppe Unterbringung



caritas

Asylsuchende mit BüMA und Aufenthaltsgestattung

a. Bis zu sechs Monate nach der Einreise:

Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben.

b. Nach spätestens sechs Monaten: Verteilung in die Kommunen

- **Ausnahmeregelung** für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten:
Zeitlich unbegrenzte Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtung zu leben.
- Asylsuchende **sollen in der Regel** in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

1. Zur Zielgruppe

Duldung



caritas

Duldung

Bezeichnung der Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung

1. Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG:

- Vollziehbare Ausreisepflicht, aber
- Abschiebung nicht möglich

a) aus rechtlichen Gründen wie etwa:

- zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot
- berücksichtigungsbedürftige familiäre Bindungen im Inland

b) aus tatsächlichen Gründen wie etwa

- Passlosigkeit
 - fehlende Verkehrsverbindungen
 - Reiseunfähig wegen Krankheit.
-

1. Zur Zielgruppe Duldung



caritas

2. Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG

Vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erforderlich, aus

- dringenden humanitären oder persönlichen Gründe
- erhebliche öffentlichen Interessen

Zuständigkeit: Ausländerbehörde

- Erteilung und Verlängerung der Duldung
- Entscheidung über die Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit
- Entscheidung über Auflagen: Wohnsitzauflage etc..

1. Zur Zielgruppe Duldung



caritas

3. Ermessensduldung während einer Ausbildung

(§ 60a Abs. 2 S. 4 - 6 AufenthG)

Voraussetzungen

a) für die Erteilung für ein Jahr (kann erfolgen)

- Aufnahme einer qualifizierte Berufsausbildung (mindestens zweijährig, § 6 Abs. 1 S. 2 BeschV)
- Alter: unter 21 Jahren.
- Keine Herkunft aus sicherem Herkunftsstaat

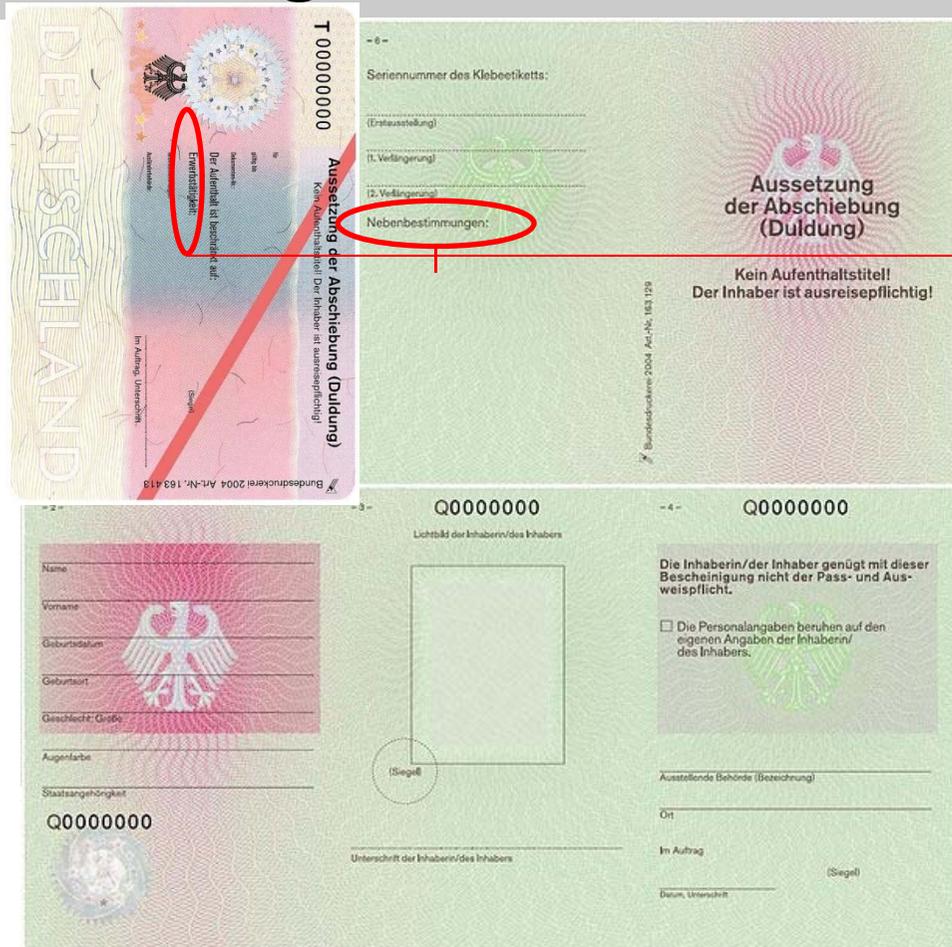
b) Für die Verlängerung für jeweils ein Jahr (soll erfolgen)

- wenn in einem angemessenen Zeitraum mit dem Ausbildungsabschluss zu rechnen ist
- Verlängerung ist unabhängig vom Alter möglich.

1. Zur Zielgruppe Duldung



caritas



Erwerbstätigkeit: oder
in
Nebenbestimmungen:
Zugang zu
Erwerbstätigkeit,
Wohnsitzauflage etc.

1. Zur Zielgruppe Aufenthaltserlaubnis



caritas

Aufenthaltserlaubnis

- Bezeichnung eines befristeten Aufenthaltsrechts
- Geltungsdauer richtet sich nach Art der Aufenthaltserlaubnis und kann bis zu drei Jahren betragen (§ 26 Abs. 1 AufenthG)

Erteilung insbesondere wegen

- erfolgreichem Asylverfahren: Asylberechtigte, GFK-Flüchtlinge etc. (§ 25 Abs. 1 - 3 AufenthG)
- Aufnahme aus dem Ausland (Syrien) (§ 23 AufenthG)
- einer Bleiberechtsregelung (§§ 25a; 25b AufenthG)
- sonstiger humanitärer Gründe (§ 23a AufenthG etc.)

Zuständigkeit: Ausländerbehörde

- Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis
 - Entscheidung über die Nebenbestimmung zur Erwerbstätigkeit
 - Entscheidung über Auflagen: Wohnsitzauflage.
-

1. Zur Zielgruppe Sozialleistungen



caritas

Leistungen zur **Lebensunterhaltssicherung** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten insbesondere Personen mit (§ 1 Abs. 1 AsylbLG):

➤ **Aufenthaltsgestattung/BüMA**

➤ **Duldung**

➤ **Aufenthaltserlaubnis** nach

- § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG: zur vorübergehenden Anwesenheit

- § 25 Abs. 5 AufenthG: wegen Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise, wenn die Entscheidung über die Aussetzung der Abschiebung noch keine 18 Monate zurückliegt

- §§ 23 Abs. 1; 24 AufenthG: wegen Krieges im Herkunftsland.

Zuständigkeit für Leistungen nach dem AsylbLG: Sozialamt

Zuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration: Agentur für Arbeit.

1. Zur Zielgruppe Sozialleistungen



caritas

Leistungsarten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

1. Grundleistungen nach § 3 AsylbLG

- **Höhe:** Orientierung an den Leistungen des SGB XII
- **Form:** Bargeld, Gutscheine oder Sachleistungen
- **Versorgung bei Krankheit**
 - keine gesetzliche Krankenversicherung
 - Erbringung der erforderlichen Leistungen zur Behandlung bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen oder zur Linderung von Krankheiten (§ 4 AsylbLG)
- Verpflichtung zur Wahrnehmung von **Arbeitsgelegenheiten** (§ 5 AsylbLG).

2. Leistungen analog dem SGB XII (§ 2 AsylbLG)

- nach 15 Monaten Voraufenthalt
- wenn keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer.

1. Zur Zielgruppe Sozialleistungen



caritas

Leistungen **zur Lebensunterhaltssicherung** nach dem SGB II erhalten insbesondere Personen mit (§§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II; 1 Abs. 1 AsylbLG):

- **Aufenthaltserlaubnis** aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22 – 25b AufenthG), die keine Leistungen nach dem AsylbLG erhalten
- **Niederlassungserlaubnis** (§ 26 AufenthG)

Zuständigkeit für Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung nach SGB II (Arbeitslosengeld II): JobCenter

Zuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration: JobCenter.

1. Zur Zielgruppe

Sonstige Rahmenbedingungen



caritas

Wohnsitzauflage (§ 60 Abs. 2 AsylG; § 61 Abs. 1d AufenthG)

- während Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtung
- Sonst, wenn der Lebensunterhalt nicht selbst gesichert wird
- Keine Wohnsitzauflage bei Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen

Räumliche Beschränkung

- während Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtung (§ 56 Abs. 1 AsylG)
- sonst im Regelfall nur während der ersten 3 Monate bei Asylsuchenden und bei Migrant/innen mit einer Duldung (§§ 59 a Abs. 1 AsylG; 61 Abs. 1b AufenthG)

Fehlender Identitätsnachweis

- Eröffnung eines Girokontos kann (noch) problematisch sein
- Erwerb der Fahrerlaubnis kann problematisch sein.

1. Zur Zielgruppe

Sonstige Rahmenbedingungen



caritas

Sonstige Rahmenbedingungen

- **Laufzeit** der Aufenthaltsdokumente
 - BüMA: maximal 1 Monat (63a Abs. 2 AsylG)
 - Aufenthaltsgestattung: maximal 6 Monate (§ 63 Abs. 2 AsylG)
 - Duldung: keine Regelung
 - Aufenthaltserlaubnis: maximal 3 Jahre (§ 26 Abs. 1 AufenthG)

- Häufige Schulwechsel, längere Zeiten ohne Schulbesuch
- Beschulung in verschiedenen Sprachen und Alphabeten
- Bestehende Traumatisierung aufgrund von Verfolgungs- und Fluchterfahrungen.

Fallbeispiel



caritas

Die Familie A. ist aus Aleppo/Syrien geflüchtet und nach vielen Monaten Anfang Dezember 2015 in Deutschland angekommen. Alle Dokumente - Geburtsurkunden und Zeugnisse - sind verloren gegangen, als das Boot kurz vor Griechenland gekentert ist.

Frau A. hat in Syrien als Lehrerin für Mathematik gearbeitet; Herr A. hat ein kleines Restaurant betrieben. Der älteste Sohn (19 J.) hatte in Syrien bereits ein Jahr Medizin studiert; die drei Töchter (17, 12 und 7 J.) sind, solange das noch ging, zur Schule gegangen; der jüngste Sohn ist jetzt 5 Jahre. Die Familie spricht Arabisch und Kurdisch, Frau A. und die drei älteren Kinder auch etwas Englisch.

Nachdem die Familie einige Zeit in der Aufnahmeeinrichtung in Ingelheim untergebracht war, hat man sie gestern nach Ludwigshafen gebracht. Bislang wurde ihnen nur eine BüMA erteilt. Die Eltern möchten jetzt so schnell wie möglich deutsch lernen und arbeiten, am liebsten in ihren Berufen, die Töchter würden gern zur Schule gehen, der Sohn sein Studium fortsetzen...

2. Schule Schulpflicht



caritas

Rheinland-Pfalz

Schulpflicht (§ 56 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz)

- Besteht bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt
- Beginnt bei Asylbewerber/innen mit Aufenthaltsgestattung, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen sind.

Folge

- **Schulpflicht** beginnt damit jetzt erst spätestens **nach 6 Monaten**
- **Ausnahmeregelung** für Flüchtlinge aus sicheren Herkunftsstaaten:
Zeitlich unbegrenzte Verpflichtung, in Aufnahmeeinrichtung zu leben,
Daher im Regelfall keine Schulpflicht

Dauer der Schulpflicht: 12 Jahre (§ 7 SchulG)

Schulbesuchsrecht

Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, die in einer Aufnahmeeinrichtungen leben (Verwaltungsvorschrift: Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund Nr. 2; vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG.)

2. Schule Schulpflicht



caritas

Rheinland-Pfalz: Sprachförderung

1. Für Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen

Einrichtung besonderer Sprachförderung wie Eingliederungslehrgänge, Vorkurse in der Regel bis zur Klassenstufe 10 möglich (vgl. Erlass: Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund)

2. Für berufsschulpflichtige Schüler/innen

- die in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Arbeitsverhältnis stehen, Einrichtung von Stütz- und Fördermaßnahmen im Rahmen der organisatorischen und personellen (vgl. Erlass)
- im Berufsvorbereitungsjahr sind zu Beginn für sechs bis acht Wochen in speziellen Lerngruppen einzurichten (§ 14 Abs. 2 Berufsschulverordnung)

2. Schule Schulpflicht



caritas

Saarland Schulpflicht (§ 1 Abs. 1 Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland)

- bei Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt
- für Asylbewerber/innen mit Aufenthaltsgestattung
- für Migrant/innen mit einer Duldung
- für ausreisepflichtige Migrant/innen

Dauer

- 9 Jahre allgemeine Vollzeitschulpflicht (§ 4 Abs. 1 Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland)
- 3 Jahre Berufsschulpflicht (§ 9 Abs. 1 S. 1 Gesetz Nr. 826 über die Schulpflicht im Saarland).

2. Schule Schulpflicht



caritas

Saarland: Sprachförderung

1. Für Schüler/innen an allgemeinbildenden Schulen

Sprachfördermaßnahmen: insbesondere Vorbereitungsklassen, Intensivkurse und Förderstunden (§ 2 Abs. 2 Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund)

2. Für berufsschulpflichtige Schüler/innen

An Beruflichen Schulen sollen sie Unterricht in besonderen Klassen erhalten (§ 6 der Verordnung).

2. Schule

Bildungs- und Teilhabepaket



caritas

1. Inhalt der Leistung

- Mittagessen in Kitas, Schulen oder Horten (Eigenanteil)
- Persönlicher Schulbedarf (100 € pro Schuljahr)
- Teilnahme an Ausflügen und Klassen-/Kitafahrten (tatsächliche Kosten)
- Mitmachen in Kultur, Sport, Freizeit (bis 10 € mtl.)
- Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule (ab 3 km).
- **Lernförderung**
 - muss erforderlich sein, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen
 - muss schulische Angebote ergänzen und angemessen sein.

2. Schule Bildungs- und Teilhabepaket



caritas

2. Zugang: Ausländerrechtliche Voraussetzungen

a) Bezug von Leistungen nach SGB II:

Anspruch nach §§ 28 f SGB II

b) Bezug von Leistungen nach SGB XII oder § 2 AsylbLG:

Anspruch nach §§ 34 - 34b SGB XII

c) Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG

Anspruch nach § 3 Abs. 3 AsylbLG i.V.m. §§ 34 - 34b SGB XII seit
01.03.2015.

3. Sprachkurse

Integrationskurs



caritas

Inhalt (§§ 11-13 Integrationskursverordnung, IntV)

- Basis- und Aufbausprachkurs von je 300 Stunden zur Erlangung ausreichender Sprachkenntnisse und
- Orientierungskurs von 60 Stunden zur Vermittlung von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland.
- Beendigung des Integrationskurses mit Test: Erwerb des Sprachniveau **A 2** oder **B 1 GER** möglich.
- Integrationskurse für spezielle Zielgruppen (bis zu 960 Stunden)
 - Jugendintegrationskurse (bis 27 Jahre)
 - Eltern- bzw. Frauenintegrationskurse
 - Alphabetisierungskurse
 - Förderkurse (bei besonderem sprachpädagogischem Förderbedarf).

3. Sprachkurse Integrationskurs



caritas

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Kein Teilnahmeanspruch besteht bei (§ 44 Abs. 3 AufenthG)

- erkennbar geringem Integrationsbedarf (§ 4 Abs. 2 IntV)
- ausreichenden Deutschkenntnissen sowie
- bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen,
 - die eine schulische Ausbildung aufnehmen oder
 - ihre bisherige Schullaufbahn im Inland fortsetzen.

Da Bildungsmaßnahmen für schulpflichtige Kinder und Jugendliche der ausschließlichen Kompetenz der Länder unterliegen, dürfen schulpflichtige Jugendliche nicht an Integrationskursen teilnehmen. (AVwV zum AufenthG, 44.3.1.1).

3. Sprachkurse Integrationskurs



caritas

Ausländerrechtlicher Teilnahmeanspruch

bei Aufenthaltserlaubnis (§ 44 Abs. 1 AufenthG)

- als Asylberechtigter, GFK-Flüchtlinge sowie subsidiär
Schutzberechtigter (§ 25 Abs. 1, 2 AufenthG)
- aus humanitären Gründen (§§ 25 Abs. 4a S. 3; 25b AufenthG)
- wegen Aufnahme aus dem Ausland. (§ 23 Abs. 2 AufenthG)
- als Resettlement-Flüchtlinge (§ 23 Abs. 4 AufenthG).

3. Sprachkurse Integrationskurs



caritas

Zulassung zum Integrationskurs möglich bei (§ 44 Abs. 4 S. 2 AufenthG)

1. Aufenthaltsgestattung, wenn dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist
 - Gesetzesbegründung zur Aufenthaltserwartung
 - Land mit einer hohen Anerkennungsquote oder
 - belastbare Prognose für einen erfolgreichen Asylantrag
 - Bei sicheren Herkunftsstaaten wird das nicht vermutet.
 - Merkblatt BAMF:
 - nur Staatsangehörige aus Syrien, Iran, Irak, Eritrea (für 2015)
 - Ausschluss von Dublin III-Fällen
 2. Ermessensduldung (vor allem wegen Ausbildung, § 60a Abs. 2 S. 3-4 AufenthG)
 3. Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (wegen Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise).
-

3. Sprachkurse Integrationskurs



caritas

Kurskosten

Auf Antrag Kostenbefreiung beim Nachweis des Bezugs von Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II, XII oder AsylbLG (§ 9 Abs. 2 IntV)

Fahrtkosten

auf Antrag bei Bedarf Zuschuss zu den Fahrtkosten (Pauschale) (§ 4a IntV)

Kinderbetreuung

Kinderbetreuungsangebot möglich, wenn (§ 4a IntV)

- mindestens drei Kinder Betreuung brauchen und
- kein örtliches Betreuungsangebot besteht
- Kinder ab 3 Jahren können in der Regel nicht betreut werden.

3. Sprachkurse Integrationskurs



caritas

Sicherung des Lebensunterhalts:

Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt nach SGB II, XII oder AsylbLG wird durch die Teilnahme an einem Integrationskurs nicht berührt.

3. Sprachkurse

ESF-BAMF-Programm



caritas

Inhalt

- **Kompetenzfeststellung** zur Feststellung von Lernvoraussetzungen, Qualifikationen, Sprachstand sowie Sprach- und Qualifizierungsbedarf
- **berufsbezogene Deutschunterricht** mit drei Handlungsfelder
Berufsorientierung, Qualifizierung, Arbeitsplatz
- **Qualifizierungsmodul:** in der Regel
 - Fachunterricht, in dem Sachwissen – auch Berufskunde – vermittelt wird
 - Berufsorientiertes Praktikum
 - Betriebsbesichtigungen zum Zweck der Berufsorientierung
- Angebot von Kursen mit jedem Ausgangssprachniveau ab A1 möglich

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Ausgangssprachniveau A 1

3. Sprachkurse

ESF-BAMF-Programm



caritas

Förderungsdauer

bei Vollzeitmaßnahmen: höchstens sechs Monate

Ausländerrechtlicher Teilnahmeanspruch

- Leistungsempfänger nach SGB II und III
- Arbeitsuchend gemeldete Personen
- Beschäftigte können teilnehmen, wenn sie oder ihre Arbeitgeber die Kosten des Sprachkurses tragen.
- Teilnehmende von Projekten der ESF-Integrationsrichtlinie Bund u.a.
Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen

3. Sprachkurse ESF-BAMF-Programm



caritas

Fahrtkosten

Nachgewiesene Kosten werden erstattet, wenn der kürzeste Fußweg mindestens 3 Kilometer beträgt.

Sicherung des Lebensunterhalts:

Der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalt nach SGB II, XII oder AsylbLG wird durch die Teilnahme an einem berufsbezogenen Sprachkurs nicht berührt.

3. Sprachkurse berufsbezogenen Sprachförderung



caritas

Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (§ 45a AufenthG)

- Koordination und Durchführung durch das BAMF
- in der Regel nach dem Integrationskurs
- Ermessensleistung
- Ausschluss von Asylsuchenden,
 - wenn dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt nicht zu erwarten ist
 - Bei sicheren Herkunftsstaaten wird vermutet, dass ein rechtmäßiger und dauerhafter Aufenthalt nicht zu erwarten ist.
- Nähere Ausgestaltung zu Zielgruppen, Dauer, Lerninhalte durch Rechtsverordnung, die noch nicht erlassen ist.

4. Berufsausbildung



caritas

Flüchtlinge mit einer BüMA, Aufenthaltsgestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis nach § 22-25b AufenthG ohne Nebenbestimmung: „Erwerbstätigkeit gestattet“ oder „Beschäftigung gestattet“

Für **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf:

- Duale Ausbildung
- Schulische Ausbildung, wenn ein Ausbildungsvertrag geschlossen wird
- auch einjährige Ausbildungen

ist die Erteilung einer **Beschäftigungserlaubnis** erforderlich, die

- der Auszubildende bei der Ausländerbehörde beantragen muss
- die **BA** muss der Erteilung der Beschäftigungserlaubnis **nicht zustimmen** (§ 32 Abs. 2 Nr. 2; Abs. 4 BeschV).

4. Berufsausbildung



caritas

Beschäftigungserlaubnis erforderlich

- Flüchtlinge mit **Aufenthaltsgestattung oder BüMA**
Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch Ausländerbehörde
 - Wartefrist von drei Monaten (§ 61 Abs. 2 S. 1 AsylG)
 - Verlassen der Erstaufnahmeeinrichtung erforderlich
 - Arbeitsverbot bei Flüchtlingen aus sicheren Herkunftsstaaten bei Asyl-antrag nach dem 31.08.2015
- Flüchtlinge mit **Duldung**
Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch Ausländerbehörde
 - ohne Wartefrist (vgl. § 32 Abs. 1 BeschV)
 - mögliches Hindernis: Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 BeschV)
- Flüchtlinge mit **Aufenthaltserlaubnis** und **Niederlassungserlaubnis**:
Uneingeschränkter Zugang (vgl. § 31 BeschV).

4. Berufsausbildung



caritas

Arbeitsverbot (§ 60a Abs. 6 AufenthG)

1. Ein Flüchtling mit Duldung ist eingereist, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.
 - Einreise muss vorrangig wegen des Bezugs von Sozialleistungen erfolgt sein (Leistungsbezug als prägendes Motiv).

 2. Ein Flüchtling mit Duldung kann aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben werden, insbesondere bei
 - **eigener** Angabe einer falschen Identität oder Staatsangehörigkeit oder
 - keinem Nachkommen der Mitwirkungspflichten.

 3. Flüchtlinge mit Duldung aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn nach 31.08.2015 ein Asylantrag gestellt wurde.
-

4. Berufsausbildung



caritas

Fördermöglichkeiten nach SGB III

Alle Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang haben Zugang zu folgenden Leistungen der Agenturen für Arbeit bzw. der JobCenter

- Beratung (§§ 29 ff SGB III)
- Berufseinstiegsbegleitung (§ 49 SGB III)
- Vermittlung (§§ 35 ff SGB III)
- Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)
- Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung behinderter und schwerbehinderter Menschen (§ 73 SGB III)
- Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben (§§ 90, 112 ff SGB III).

4. Berufsausbildung

Fördermöglichkeiten nach SGB III

Alle Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang haben Zugang zu folgenden Leistungen der Agenturen für Arbeit bzw. der JobCenter

Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)

- Zuschuss zur Vergütung für ein die Ausbildung vorbereitendes Praktikum
- Dauer: 6 bis 12 Monaten
- Zuschusshöhe: max. 216,-- € / Mo. zuzüglich eines pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag (109 ,-- € / Mo €)
- Verkürzung der Ausbildungszeit möglich
- Beschäftigungserlaubnis wird ohne Zustimmung der BA erteilt (§ 32 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 BeschV, § 22 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 MiLoG)
- Kein Mindestlohn
- Angemessene Vergütung nach §§ 26, 17 BBiG.

4. Berufsausbildung



caritas

Zugang zu Förderinstrumenten des SGB III/BAföG

Eingeschränkter Zugang von Flüchtlingen mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang zu:

- Leistungen nach BAföG (§ 2 BAföG)
- Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 SGB III)
- Assistierte Ausbildung (§ 130 SGB III)
- Ausbildungsbegleitenden Hilfen (§ 75 SGB III)

- Außerbetriebliche Berufsausbildung (§ 76 SGB III)
- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (§ 51 SGB III).



4. Berufsausbildung

Zugang zu BAföG-Leistungen, Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierter Ausbildung und Ausbildungsbegleitenden Hilfe (§ 8 BAföG; §§ 56; 78; 130; 59 SGB III) haben insbesondere:

- a) Ausländer/-innen mit (§ 59 Abs. 1 SGB III, § 8 Abs. 1 BAföG)
 - Niederlassungserlaubnis
 - Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
 - b) Ausländer/-innen mit vielen Formen der Aufenthaltserlaubnis ohne Voraufenthaltszeiten
 - c) Ausländer/-innen mit wenigen Formen der Aufenthaltserlaubnis und mit einer Duldung nach 15 Monaten Voraufenthalt.
 - d) Unabhängig vom Aufenthaltsstatus aufgrund eigener oder elterlicher Erwerbstätigkeit.
-

4. Berufsausbildung

Zugang zu BAföG-Leistungen, Berufsausbildungsbeihilfe , Assistierter Ausbildung und Ausbildungsbegleitenden Hilfe

(§ 8 BAföG; §§ 56; 78; 130; 59 SGB III) haben insbesondere:

b) Ausländer/-innen mit **Aufenthaltserlaubnis ohne Voraufenthaltszeiten:**

(§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG)

- § 23 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltsgewährung (Syrien)
 - § 23 Abs. 2 AufenthG: Aufnahme (Syrien)
 - § 23 Abs. 4 AufenthG: Resettlement-Flüchtlinge
 - § 23a AufenthG: Härtefallregelung
 - § 25 Abs. 1 AufenthG: anerkannte Asylberechtigte
 - § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 AufenthG: nach der GFK anerkannte Flüchtlinge
 - § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG: subsidiär Schutzberechtigte
 - § 25a AufenthG: Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden
 - § 25b AufenthG: Bleiberechtsregelung.
-



4. Berufsausbildung

Zugang zu BAföG-Leistungen, Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierter Ausbildung und Ausbildungsbegleitenden Hilfe

(§ 8 BAföG; §§ 56; 78; 130; 59 SGB III) haben insbesondere:

c) Ausländer/-innen mit (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG)

(1) Aufenthaltserlaubnis nach

- § 25 Abs. 3 AufenthG: national Schutzberechtigte
- § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG: Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte
- § 25 Abs. 5 AufenthG: Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise

oder

(2) Duldung

und

15 Monate ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter **Voraufenthalt** im Inland.

4. Berufsausbildung



caritas

Zugang zu BAföG-Leistungen, Berufsausbildungsbeihilfe, Assistierter Ausbildung und Ausbildungsbegleitenden Hilfe

(§ 8 BAföG; §§ 56; 78; 130; 59 SGB III) haben insbesondere:

d) Unabhängig vom Aufenthaltsstatus

- Wenn der Auszubildende sich 5 Jahre im Inland aufgehalten hat und 5 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder
- wenn zumindest ein Elternteil sich während der letzten 6 Jahre insgesamt 3 Jahre im Inland aufgehalten hat und 3 Jahre rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.

Ausnahmen hiervon sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich, vgl. § 59 Abs. 3 Nr. 2 SGB III;

u.U. sind Zeiten der Haushaltsführung und **Kinderbetreuung** der Erwerbstätigkeit gleichgestellt.

4. Berufsausbildung

Finanzierung des Lebensunterhalts

Neben Ausbildungsvergütung

Zugang zu Sozialleistungen (BAföG-Fälle)

- Auszubildende, die eigentlich einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII oder nach § 19 SGB II hätten und eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung machen, erhalten außer in Härtefällen weder BAföG/Berufsausbildungsbeihilfe noch Leistungen nach § 2 AsylbLG i. V. m. SGB XII (§ 22 Abs. 1 SGB XII) oder nach § 19 SGB II (§§ 7 Abs. 5, 27 SGB II).

- Auszubildende, die Grundleistungen nach §§ 3 ff AsylbLG beziehen, können weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG erhalten.

4. Berufsausbildung



caritas

Zugang zu

- Außerbetrieblicher Berufsausbildung
- Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen

haben insbesondere:

- alle Flüchtlinge, die Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe haben
- außer: Flüchtlinge mit einer Duldung.

Exkurs: Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen



caritas

Jede Person,

- die im Ausland einen Ausbildungsnachweis (Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise) erworben hat und
- die in Deutschland eine der Berufsqualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben will,

hat unabhängig vom Aufenthaltsstatus

einen Anspruch auf Durchführung eines Anerkennungsverfahrens nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz des Bundes (BQFG).

Bei fehlenden Nachweisen:

Feststellung der beruflichen Fähigkeiten und Kenntnisse in sonstiger Weise, z. B. durch Arbeitsproben, Fachgespräche, praktische und theoretische Prüfungen erfolgen (§ 14 BQFG).

Exkurs: Anerkennung im Ausland erworbener Qualifikationen



caritas

Reglementierte Berufe (§ 3 Abs. 5 BQFG)

Tätigkeiten, deren Aufnahme oder Ausübung durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften bestimmte Berufsqualifikationen voraussetzt

Bestehen **wesentliche Unterschiede** zwischen der aus- und der inländischen Berufsqualifikation:

Prüfung, ob ein Ausgleich durch nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung oder andere Befähigungsnachweise möglich ist (§§ 4 Abs. 2, 9 Abs. 2 BQFG).

Entscheidungsdauer (§ 6 Abs. 3 BQFG)

innerhalb von drei Monaten ab Vorlage aller Unterlagen

Verfahrenskosten

zwischen 25 € und 1.000 €.

5. Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Vorfragen

- Anerkennungsfähige schulische Abschlusszeugnisse vorhanden, Prüfung durch Zeugnisanerkennungsstellen
- Möglichkeit der Externenprüfung, etwa zum Erwerb des Hauptschulabschlusses
- Angestrebtes Ziel, etwa Beginn einer betrieblichen Berufsausbildung, auch ohne Schulabschluss erreichbar.

5. Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Ausländerrechtliche Rahmenbedingungen

- Für Schulbesuch keine Beschäftigungserlaubnis notwendig
- Für Praktika im Rahmen einer schulischen Ausbildung:
 - Beschäftigungserlaubnis erforderlich
 - Erteilung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
(§ 32 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 4; 15 Nr. 2 BeschV; § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG)
- Vereinbarkeit mit ausländerrechtlichen Nebenbestimmungen, z.B. Wohnsitzauflage.

5. Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Vorbereitung auf die Nachholung von Schulabschlüsse

➤ Berufsbildende Schulen

- Rheinland-Pfalz:

Berufsvorbereitungsjahr an der Berufsschule kann nur bei Schulpflicht besucht werden (§ 4 Abs. 2 Berufsschulverordnung)

- Saarland

Unterricht in besonderen Klassen nur bei Berufsschulpflicht möglich (§ 6 Abs. 2 Verordnung zum Unterricht für ausländische Kinder, Jugendliche und Heranwachsende sowie Schüler und Schülerinnen mit Migrationshintergrund)

➤ Abendrealschulen/Abendgymnasien

➤ Studienkolleg: Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung (ggf. erforderlich für ein Studium)

Sicherung des Lebensunterhaltes: BAföG

Zugang für einen Teil der Zielgruppe (§ 8 BAföG).

5. Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Bildungsträger

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb verschiedener Schulabschlüsse durch entsprechende Kurse.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Kosten

- Kursgebühren, ggf. Fahrtkosten und Kosten für Unterrichtsmaterialien
- insbesondere bei AsylbLG-Bezug Finanzierung ggf. problematisch:
- häufig Kostenermäßigung bei Sozialleistungsbezug
- aber: i.d.R. keine kostenfreien Kurse.

5. Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses durch Bildungsträger (§ 53 SGB III).

Allgemeine Voraussetzungen:

für **Teilnahmeanspruch** gegenüber der Agentur für Arbeit

- in der Regel unter 25 Jahren
- Hauptschulabschluss kann voraussichtlich erreicht werden.
- Erfüllung der Vollzeitschulpflicht
- Keine vorrangigen Leistung Dritter vorhanden
 - z.B. schulische berufsvorbereitende Angebote, in denen ein Schulabschluss erworben werden kann
 - nicht vorrangig sind berufsbegleitende und kostenpflichtige Angebote.

5. Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

- Zugang nur für einen Teil der Zielgruppe (§§ 52 Abs. 2; 59 SGB III)
- Soweit betriebliche Praktika vorgesehen sind
 - Beschäftigungserlaubnis erforderlich
 - Erteilung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
(§ 32 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 4; 15 Nr. 2 BeschV; § 22 Abs. 1 S. 4 MiLoG)

Finanzierung des Lebensunterhalts

- Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (§ 56 Abs. 2 SGB III)
- Fahrtkosten können von der Agentur für Arbeit übernommen werden (§ 63 SGB III).

5. Nachholung von Schulabschlüssen



caritas

Berufliche Weiterbildung

Vorbereitung auf den nachträglichen Erwerb im Rahmen einer beruflichen Weiterbildung (§ 81 Abs. 3 SGB III).

Allgemeine Voraussetzungen:

für **Teilnahmeanspruch** gegenüber der Agentur für Arbeit

- Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach § 81 Abs. 1 SGB III sind erfüllt und
- Hauptschulabschluss kann voraussichtlich erreicht werden.

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

Soweit betriebliche Praktika vorgesehen sind

- Beschäftigungserlaubnis erforderlich
 - Erteilung ggf. ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 32 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 BeschV).
-

6. Qualifizierung Freiwilligendienst



caritas

Gesetzlich geförderter Freiwilligendienst: Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

- **Beschäftigungserlaubnis ist erforderlich**
- Erteilung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 32 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 4; 14 Abs. 1 Nr. 1 BeschV)

Sicherung des Lebensunterhalts

- Freiwillige erhalten unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung sowie ein angemessenes Taschengeld oder entsprechende Geldersatzleistungen (§ 2 Nr. 4 BFDG; § 2 Abs. 1 Nr. 3 JFDG).
- Ggf. ergänzend Leistungen nach dem AsylbLG/SGB II.

6. Qualifizierung Praktika



caritas

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

- **Beschäftigungserlaubnis** ist erforderlich
- Erteilung **ohne Zustimmung** der Bundesagentur für Arbeit für (§ 32 Abs. 2 Nr. 1, 2 Abs. 4; 15 Nr. 2 BeschV; § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG)
 - Orientierungspraktika von bis zu drei Monaten für eine Berufsausbildung oder ein Studium
 - Praktika im Rahmen eines von der EU finanziell geförderten Programms

Sicherung des Lebensunterhalts

- Praktikumsvergütung
- Ggf. ergänzend Leistungen nach dem AsylbLG/SGB II.

6. Qualifizierung Praktika



caritas

Qualifizierungsangebote im Rahmen der Jugendsozialarbeit

Angebot geeigneter sozialpädagogisch begleiteter Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 SGB VIII.

Allgemeine Voraussetzungen

Alter bis maximal 27 Jahren (§ 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland (§ 6 Abs. 2 SGB VIII)

Sicherung des Lebensunterhalts

Leistungen nach dem AsylbLG/SGB II.

7. Studium



caritas

Allgemeine Voraussetzungen

- Zulassung durch Hochschule
- Bestimmtes Deutschsprachniveau (etwa C1)

Ausländerrechtliche Voraussetzungen

- Kein Ausschluss durch Auflage zur Duldung
- Vereinbarkeit mit Wohnsitzauflage/räumlicher Beschränkung

Sicherung des Lebensunterhalts

- Anspruch auf BAföG unter bestimmten ausländerrechtlichen Voraussetzungen
- Ggf. Finanzierung durch Stipendien
- Ausschluss von Leistungen nach SGB II/XII (BAföG-Falle).

8. Änderungsbedarfe



caritas

- Zeitnaher Zugang zu kostenfreien Sprachkursen für alle Flüchtlinge
- Erweiterung des Zugangs zu schulischen Bildungsangeboten zur Nachholung von Schulabschlüssen auch nach dem Ende der Schulpflicht / Erweiterung der Berufsschulpflicht (Flüchtlingsklassen in Bayern)
- Zugang zu außerschulischen Angeboten zur Nachholung von Schulanschlüssen unabhängig vom Aufenthaltsstatus.
- Zugang zu Leistungen nach dem BAföG für alle Flüchtlinge

- Abschaffung der Arbeits- und Ausbildungsverbote (§ 61 AsylG; § 60 Abs. 6 AufenthG)
- Vollständiger Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe und zu allen Förderinstrumenten des SGB III unabhängig vom Aufenthaltsstatus.

9. Beratungsangebote



caritas

Beratungsstellen in der Flüchtlingssozialarbeit

ESF-Bundesprogramme, die sich (u.a.) mit der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen befassen.

IvAF: Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen (im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie des Bundes)

- InProcedere - Bleiberecht durch Arbeit 2.0,
Koordination Viola Heipertz- Saoudi (viola.heipertz-saoudi@ismmainz.de)
- FAiR - Flüchtlinge und Asylsuchende integriert in die Region,
Koordination Gregor Hülpiusch (huelpiusch@caritas-koblenz.de).
- Saarländisches Beratungsnetzwerk Asylbewerber/innen und Flüchtlinge (SABENE III)
Koordination: Hermann Schönmeier (schoenmeier@micadomigration.de)

9. Beratungsangebote



caritas

ESF-Bundesprogramme, die sich (u.a.) mit der Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen befassen:

IQ: Integration durch Qualifizierung: u.a. Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung: www.rhein-saar.netzwerk-iq.de

Bildungsberatung des Garantiefonds Hochschule

Beratung und unter bestimmten Voraussetzungen Förderung von Zugewanderten, die in Deutschland ein Studium aufnehmen oder fortsetzen möchten: <http://www.jmd-portal.de/output.php?jmdID=412>



Caritasverband für die Diözese Osnabrück

Projektplanung und –entwicklung
Knappsbrink 58,
49080 Osnabrück
Norbert Grehl-Schmitt
Tel: +49(0)541/34978-161
ngrehl-schmitt@caritas-os.de

Dr. jur. Barbara Weiser
Tel: 0541/349698-19
Mobil: 0172/5124086
bweiser@caritas-os.de



caritas

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!